

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Elterngeld

Zu Nr. 1

Für Mehrlinge genügt **ein** Antrag.

Sind bei der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen für ein Mehrlingskind nicht mehr erfüllt, ist dies anzugeben.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

Bei Anträgen für Adoptivkinder oder Adoptionspflegekinder sind die Ausführungen zu Nr. 6 und zu Nr. 10 zu beachten. Ggf. müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen, um eine korrekte Einkommensbescheinigung zu erlangen.

Zu Nr. 2

Elternteil 1 – Elternteil 2

Für die Beantragung des Elterngeldes sind grundsätzlich die persönlichen Angaben beider Elternteile erforderlich, auch wenn nur ein Elternteil das Elterngeld beziehen möchte.

Zu Nr. 3

Zur Festlegung des Bezugszeitraumes beachten Sie bitte unbedingt das Informationsblatt unter Nr. 5. Ihre Angaben zum Bezugszeitraum sind verbindlich und können auch dann, wenn der Anspruch nur angemeldet wird, nur in ganz wenigen Ausnahmefällen nochmals geändert werden. **Auf die Ausführungen unter Nr. 7 des Informationsblattes wird besonders hingewiesen.**

Beispiel für das Ausfüllen:

Kind geboren am 05.01.2007.

1. LM vom 05.01.2007 bis 04.02.2007
2. LM vom 05.02.2007 bis 04.03.2007

Zu Nr. 4

Das Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen – gleichzeitig oder abwechselnd – bezogen werden (siehe Nr. 5 des Informationsblattes). Werden Partnermonate für Zeiträume beansprucht, die weit in der Zukunft liegen, kann zugleich ein gemeinsamer Antrag beider Elternteile gestellt werden oder lediglich eine Anmeldung des Anspruchs erfolgen. Wird der Anspruch lediglich angemeldet, wird später ein gesonderter Antrag notwendig, der von hier zugesandt wird.

Sie können Ihren Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro begrenzen, wenn Sie nach den Ausführungen unter Nr. 4 des Informationsblattes wissen, dass Ihnen lediglich 300 Euro zustehen.

Hat sich ein Elternteil entschieden überhaupt kein Elterngeld zu beantragen, sind ab Feld 4 von die-

sem Elternteil keine Eintragungen mehr zu machen. Dazu gehört auch die Erklärung zum Einkommen. **Feld 9 ist hiervon ausgenommen.**

Dieser Elternteil muss allerdings trotzdem den Antrag unterschreiben.

Zu Nr. 5

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben Ihren Aufenthaltsstatus in der Regel durch eine Kopie des Ausländerausweises nachzuweisen, aus der der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht und aus der ersichtlich ist, wem der Pass gehört. Die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde kann gebührenpflichtig sein!

Zu Nr. 6

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei einem **sonstigen Kindschaftsverhältnis** wird der Antrag von Dritten gestellt im Wege des Härtefalles. Auf die Ausführungen unter Nr. 1 im Informationsblatt wird hingewiesen. Hierzu wird die Begründung benötigt.

Zu Nr. 7

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen.

Zu Nr. 10

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes. Zeiten, in denen während einer Berufsausbildungsmaßnahme oder Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes

Die Angaben zur Erwerbstätigkeit werden benötigt, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes bestimmen zu können.

Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum (bis zum zwölften oder 14. Lebensmonat des Kindes) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (siehe unter Nr. 1 des Informationsblattes).

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar, eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden eine Bestätigung des Arbeitgebers (siehe beiliegende „Arbeitszeit- und Verdienstbestätigung“).

Jede **Änderung** (z.B. Umfang, Wegfall, Aufnahme) der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist der Elterngeldstelle **unverzüglich mitzuteilen**. Ausgenommen hiervon ist eine einfache Lohnerhöhung durch eine neue Tarifvereinbarung bzw. normale Gewinnschwankung bei Selbständigen.

Sonstige Leistungen vor der Geburt des Kindes

Zeiten des Bezugs von Erwerbssatzeinkommen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld – soweit nicht schwangerschaftsbedingt – oder Rente wegen Erwerbsminderung) im Zwölfmonatszeitraum werden beim Durchschnittseinkommen nicht berücksichtigt (siehe unter Nr. 3 des Informationsblattes).

Sonstige Leistungen nach der Geburt des Kindes

Soweit während des Elterngeldbezuges Erwerbssatzeinkommen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente wegen Erwerbsminderung) erzielt wird, ist dieses auf das Elterngeld anzurechnen. Dies gilt aber nur, soweit es 300 Euro monatlich übersteigt.

Zu Nr. 11

Die Angaben zu weiteren Kindern ist wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages bei kurzer Geburtenfolge erforderlich. Auf die Ausführungen unter Nr. 4.5 des Informationsblattes wird hingewiesen.

Zu Nr. 12

Auf Wunsch kann der Auszahlungszeitraum auf die doppelte Anzahl der Anspruchsmonate verlängert werden; dies führt jedoch zur Halbierung des pro Lebensmonat zustehenden Betrages (siehe unter Nr. 8 des Informationsblattes).

Zu Nr. 13

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller verfügungsberechtigt sein.

Bei Überweisung auf Konten Dritter muss eine entsprechende Verfügungsberechtigung eingeräumt sein und es wird eine besondere Erklärung eingefordert.

Zu Nr. 14

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die Anschriften und Erreichbarkeiten der Elterngeldstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales können Sie aus der nachstehenden Übersicht ersehen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Adressen der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales

Sprechzeiten:

Mo bis Do von 8 – 15.30 Uhr und Fr von 8 - 12 Uhr

Darmstadt: Bartningstraße 53, 64289 Darmstadt

Telefon 06151 738-0 (Zentrale)

Fax 06151 738 260

E-Mail: havs-dar@havs-dar.hessen.de

Frankfurt/M: Eckenheimer Landstr. 303, 60320 Frankfurt

Telefon 069 1567-1 (Zentrale)

Buchst. A - K App. 470

Buchst. L - Z App. 471

Fax 069 1567 491

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

Fulda: Washingtonallee 2, 36041 Fulda

Telefon 0661 6207-0 (Zentrale)

Fax 0661 6207 109

E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Gießen: Südanlage 14A, 35390 Gießen

Telefon 0641 7936-0 (Zentrale)

Fax 0641 7936 505

E-Mail: Postmaster@havs-gie.hessen.de

Kassel: Frankfurter Str. 84a, 34121 Kassel

Telefon 0561 2099-0 (Zentrale)

Fax 0561 2099 240

E-Mail: info@havs-kas.hessen.de

Wiesbaden: J.-F.-Kennedy-Str. 4, 65189 Wiesbaden

Telefon 0611 7157-0 (Zentrale)

Fax 0611 7157 234

E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de